

Reglement Lerechefonds

Name	Art. 1 Unter dem Namen Lerechefonds führt der Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen einen Fonds.
Verwendungszweck	Art. 2 Es handelt sich um ein Vermächtnis für den Regionalen Sozialdienst ohne Zweckbestimmung.
Speisung	Art. 3 Der Fonds kann aus Beiträgen der laufenden Rechnung, Beiträgen Dritter sowie übrigen Erträgen gespeisen werden.
Verfügungsrecht	Art. 4 Für die Fondsentnahmen ist der Gemeindeverbandsrat zuständig.
Verzinsung	Art. 5 Der Zins richtet sich nach den Konditionen für Sparkonten.
Revision	Art. 6 Die Revision erfolgt durch das offizielle Kontrollorgan des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement wurde durch den Gemeindeverbandsrat am 28.11.2008 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Sylvia Rosat



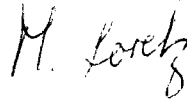
Martin Loretz

Auflagezeugnis

Die Stellenleitung hat die Inkrafttretung dieses Reglements im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 11. Dezember 2008 bekannt gegeben. Zudem lag das Reglement im Regionalen Sozialdienstes ab dem 11. Dezember 2008 während 30 Tagen öffentlich auf.

Oberhofen, 15. Januar 2009

Der Stellenleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Loretz'.

Martin Loretz